EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 18.12.2024
COM(2024) 578 final

BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN RAT

über die Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 450/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Februar 2003 über den Arbeitskostenindex

I. EINLEITUNG

Mit dem Arbeitskostenindex (AKI) werden vierteljährliche Änderungen bei den von den Arbeitgebern getragenen Gesamtarbeitskosten je Stunde gemessen und auf diese Weise die Entwicklungen des Kostendrucks aus dem Produktionsfaktor „Arbeit“ beobachtet. Der AKI gehört zu den wichtigsten europäischen Wirtschaftsindikatoren/Euroindikatoren[1], die über wirtschaftliche Entwicklungen im Euroraum Aufschluss geben.

Der AKI wird vom Europäischen System der Zentralbanken herangezogen, um den sich aus den Entwicklungen auf dem Arbeitsmarkt möglicherweise ergebenden Inflationsdruck zu bewerten. Er hat außerdem für die an Tarifverhandlungen beteiligten Sozialpartner und für die Europäische Kommission selbst zur Überwachung der kurzfristigen Arbeitskostenentwicklungen eine bedeutende Funktion. Schließlich werden AKI-Daten zur Indexierung von Preisen in einigen wichtigen Handelsverträgen mit einer Laufzeit von mehreren Jahren verwendet.

Eurostat veröffentlicht auf seiner Website vierteljährlich eine Pressemitteilung zum AKI[2] mit einem umfassenden Datensatz, der nach Wirtschaftszweigen und den Komponenten der Arbeitskosten (Lohn- und Lohnnebenkosten) aufgeschlüsselt ist. Ferner umfasst die Website sowohl vierteljährliche als auch jährliche Wachstumsraten.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 450/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Februar 2003 über den Arbeitskostenindex[3] (im Folgenden „AKI-Verordnung“) wird ein gemeinsamer Rahmen für die Erstellung und Bereitstellung von vergleichbaren Arbeitskostenindizes durch die Mitgliedstaaten für die Kommission vorgegeben.

Nach Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 450/2003 unterbreitet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat alle zwei Jahre einen Bericht. In diesem Bericht wird die Qualität der von den Mitgliedstaaten übermittelten Statistiken und der EU-Aggregate bewertet, und es werden Bereiche ermittelt, in denen Verbesserungen erzielt werden könnten.

Dies ist der zehnte AKI-Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat.[4] Der Schwerpunkt liegt auf den AKI-Daten, die seit dem letzten Bericht für die Bezugsquartale vom zweiten Quartal 2022 (Q2-2022) bis zum ersten Quartal 2024 (Q1-2024) eingegangen sind. Der Bericht stützt sich auf die Beobachtungen, die Eurostat bei der Erhebung und Validierung der AKI-Daten für diese Bezugsquartale gemacht hat, und auf die von den Mitgliedstaaten in ihren jährlichen Qualitätsberichten bereitgestellten Unterlagen.

---

1 Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat zur Statistik über die Eurozone „Wege zu methodologisch verbesserten Statistiken und Indikatoren für die Eurozone“ (KOM(2002) 661 endg.).

2 Die vierteljährliche Pressemitteilung wird an den im Veröffentlichungskalender festgelegten Tagen herausgegeben; beide sind auf der Eurostat-Website zu finden (http://ec.europa.eu/eurostat/web/main in englischer, französischer und deutscher Sprache verfügbar).

3 ABl. L 69 vom 13.3.2003, S. 1. ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2003/450/oj.

4 Siehe vorherigen Bericht COM(2023) 34 final vom 23.1.2023.

In Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1216/2003[5] wird die Qualität der AKI-Daten anhand der folgenden Kriterien definiert: Relevanz, Genauigkeit, Pünktlichkeit der Datenlieferung, Zugänglichkeit und Klarheit, Vergleichbarkeit, Kohärenz und Vollständigkeit.

Die Zugänglichkeit und Klarheit der AKI-Daten ist durch die Veröffentlichung detaillierter Metadaten und nationaler Qualitätsberichte auf der Eurostat-Website inzwischen gewährleistet. Der Schwerpunkt des AKI-Berichts wird daher auf den anderen Kriterien liegen.

II. ALLGEMEINE FORTSCHRITTE SEIT DEM LETZTEN BERICHT

Seit dem letzten Bericht wurden keine Änderungen an den Rechtsvorschriften vorgenommen. In den nächsten Abschnitten werden die bei der Ausarbeitung des Berichts vorgenommenen Verbesserungen ausführlich erläutert.

2.1 Standards für die Datenerhebung

Die jüngste Version der SDMX-Datenstruktur („Statistical Data and Metadata eXchange“)[6] und die international vereinbarten Codelisten (verfügbar online über ein eigenes Register[7]) werden weiterhin erfolgreich für die Entgegennahme der Daten aus den Mitgliedstaaten und die Erstellung des AKI sowie für die Übermittlung von AKI-Daten an die Europäische Zentralbank eingesetzt.

2.2 Datenvalidierung

Die Daten wurden mithilfe eines neuen Instruments systematisch validiert, mit dem überprüft wird, ob die verwendeten Codes und Datenstrukturen den vereinbarten Standards für Datenübermittlungen entsprechen. Dadurch werden der Erstellungsprozess vereinfacht und das Fehlerrisiko aufgrund von Codierungsfehlern verringert. Entspricht die übermittelte Datei nicht den geltenden SDMX-Standards, wird sie automatisch abgewiesen. Die Mitgliedstaaten werden per E-Mail darüber verständigt, ob der Vorgang erfolgreich verlaufen ist oder nicht, und können über das EDAMIS-Portal auf den Validierungsbericht zugreifen.

Eurostat führt ferner bei jeder vierteljährlichen Übermittlung Plausibilitätsprüfungen durch, indem es Datenserien im Zeitverlauf sowie über Wirtschaftszweige gemäß der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft (NACE)[8] hinweg vergleicht. Falls es bei den Daten von Quartal zu Quartal zu beträchtlichen Änderungen kommt, fordert Eurostat die Mitgliedstaaten auf, die Daten entweder zu bestätigen oder einen korrigierten Datensatz zu übermitteln. Werden größere Überarbeitungen oder plötzliche Veränderungen in einem bestimmten NACE-Abschnitt festgestellt, so wird diesen mit den betreffenden Ländern systematisch nachgegangen.

---

5 Verordnung (EG) Nr. 1216/2003 der Kommission vom 7. Juli 2003 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 450/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Arbeitskostenindex.

6 http://sdmx.org/ (nur in englischer Sprache verfügbar).

7 https://webgate.ec.europa.eu/sdmxregistry/ (nur in englischer Sprache verfügbar).

8 ABl. L 393 vom 30.12.2006, S. 1. ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2006/1893/oj.

2.3 Höhe der Arbeitskosten pro Stunde

Seit der ersten Pressemitteilung vom April 2016 hat Eurostat die jährlichen Schätzwerte für Arbeitskosten pro Stunde nach NACE-Abschnitten untergliedert veröffentlicht. Diese Schätzwerte beruhen auf den Werten aus der alle vier Jahre durchgeführten Arbeitskostenerhebung, die mit den AKI extrapoliert werden. Sie werden drei Monate nach Ende des Bezugszeitraums erstellt und umfassen alle NACE-Abschnitte mit Ausnahme der Abschnitte „A – Land- und Forstwirtschaft, Fischerei“, „O – Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung“, „T – Private Haushalte mit Hauspersonal; Herstellung von Waren und Erbringung von Dienstleistungen durch private Haushalte für den Eigenbedarf ohne ausgeprägten Schwerpunkt“.

2.4 Qualitätsberichte

Die von den Mitgliedstaaten vorgelegten jährlichen Qualitätsberichte wurden mit der jüngsten Version des Metadata Handler des Europäischen Statistischen Systems fristgerecht bearbeitet und allen Nutzern zugänglich gemacht.[9]

2.5 Saison- und Kalenderbereinigungen

Eurostat hat die kalenderbereinigten sowie die kalenderbereinigten und saisonbereinigten Reihen, die von den Mitgliedstaaten übermittelt wurden, analysiert. Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1216/2003 der Kommission[10] übermitteln alle EU-Mitgliedstaaten und die anderen Länder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)[11] kalenderbereinigte sowie kalenderbereinigte und saisonbereinigte Reihen für jeden einzelnen NACE-Abschnitt.

Eurostat überwacht zudem den Anhang über die Saisonbereinigung, der den nationalen Qualitätsberichten beigefügt ist. In diesem Anhang werden insbesondere die verwendeten Saisonbereinigungsmodelle, die festgestellten Ausreißer, der Umfang der Bereinigungen und die Volatilität der Ergebnisse ausführlich erläutert.

Eurostat veröffentlicht kalenderbereinigte und saisonbereinigte Daten für EU-Aggregate in der Datenbank und in einem Artikel zum AKI in der Reihe „Statistics Explained“[12] zusammen mit nicht saisonbereinigten Daten. Die kalenderbereinigten und saisonbereinigten Ergebnisse für den Gesamtarbeitskostenindex werden aus den kalenderbereinigten und saisonbereinigten Daten für die Komponenten der Lohn- und Lohnnebenkosten abgeleitet, wodurch Kohärenz gewährleistet wird.

---

9 https://ec.europa.eu/eurostat/cache/metadata/en/lci_esms.htm (nur in englischer Sprache verfügbar).

10 Verordnung (EG) Nr. 1216/2003 der Kommission vom 7. Juli 2003 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 450/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Arbeitskostenindex.
Außer Liechtenstein, da Verordnung (EG) Nr. 450/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Februar 2003 nicht auf dieses Land Anwendung findet.
Norwegen und Island werden im gesamten Dokument als „andere EWR-Länder“ bezeichnet.

12 Arbeitskostenindex - jüngste Trends - Statistics Explained (nur in englischer Sprache verfügbar).

2.6 Umbasierung

Im Jahr 2023 wurden alle Länder aufgefordert, Daten zu übermitteln, die mit Bezugnahme auf das neue Basisjahr 2020 = 100 angegeben sind, was bedeutet, dass der Index für das Bezugsjahr 2020 bei 100 liegt. Eurostat hatte vor der tatsächlichen Übermittlung im Mai 2023 (für AKI-Blitzdaten) und Juni 2023 (für endgültige AKI-Daten) eine Testübermittlung eingeleitet. Zwischen den übermittelten umbasierten Daten und den von Eurostat neu berechneten Daten wurde eine Differenz lediglich bei drei Ländern festgestellt, die die Daten anschließend berichtigten und erneut übermittelten.

Die mit Bezugnahme auf das neue Basisjahr angegebenen AKI-Daten wurden anschließend für das Bezugsquartal Q1-2023 und die vollständigen historischen Zeitreihen vor diesem Quartal veröffentlicht.

III. DATENQUALITÄT

3.1 Relevanz und Vollständigkeit

Relevanz

Neben der anhaltenden Nachfrage der Nutzer nach Informationen über die durch den AKI gemessenen vierteljährlichen Schwankungen der Arbeitskosten pro Stunde besteht ebenfalls vermehrtes Interesse an Informationen über die Höhe der Arbeitskosten. Eurostat veröffentlichte jedes Jahr Ende März/Anfang April jährliche Schätzungen der Arbeitskosten pro Stunde in Euro und in Landeswährungen, aufgeschlüsselt nach NACE-Abschnitten. Die Anteile der Lohnnebenkosten an den Arbeitskosten insgesamt[13] wurden ebenfalls verbreitet. Die nach der Veröffentlichung dieser Schätzwerte eingegangenen Rückmeldungen sind positiv und Eurostat wird auch weiterhin die jährlichen Arbeitskosten, aufgegliedert nach NACE-Abschnitten, vorlegen.

Vollständigkeit

In diesem Teil wird überprüft, ob die übermittelten AKI-Daten und Metadaten die rechtlichen Anforderungen an die Vollständigkeit erfüllen. Die Anmerkungen beziehen sich auf Indizes, Gewichte und Qualitätsberichte.

a) Indizes

Im gesamten Bezugszeitraum waren die Verfügbarkeit und die Vollständigkeit des AKI im Allgemeinen zufriedenstellend. Eurostat erhielt kalenderbereinigte Daten sowie kalenderbereinigte und saisonbereinigte Daten für alle betroffenen Quartale und von allen Mitgliedstaaten außer Griechenland (Daten für das 1. Quartal 2023). Alle Mitgliedstaaten außer Dänemark und Schweden, denen Ausnahmeregelungen gewährt wurden[14], übermittelten außerdem nicht saisonbereinigte Daten.

---

13 Siehe den Datensatz *lc_lci_lev* in der Verbreitungsdatenbank von Eurostat. https://ec.europa.eu/eurostat/de/data/database (in englischer, französischer und deutscher Sprache verfügbar).

14 Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1216/2003 sind Dänemark, Deutschland, Frankreich und Schweden nicht verpflichtet, nicht saisonbereinigte Daten bereitzustellen.

Von den anderen EWR-Ländern[15] übermittelten sowohl Island als auch Norwegen AKI-Daten für alle Quartale des Bezugszeitraums. Norwegen stellte kalenderlich bereinigte, kalenderbereinigte und saisonbereinigte sowie nicht saisonbereinigte Reihen bereit. Island stellte nur kalenderbereinigte sowie kalenderbereinigte und saisonbereinigte Reihen bereit.

Alle Daten, darunter auch kalenderbereinigte und saisonbereinigte Schätzwerte, sind in der einschlägigen Tabelle[16] der Eurostat-Datenbank abrufbar. Die Veränderungen der kalenderbereinigten Daten im Jahresvergleich (Q/Q-4), die stabiler sind als die vierteljährliche Entwicklung, bilden die Grundlage der Gesamtwerte. Alle Länder deckten alle NACE-Abschnitte ab, wobei es die oben genannten Ausnahmen zu berücksichtigen gilt.

b) Gewichte

Gemäß der AKI-Verordnung sollten die Mitgliedstaaten und andere EWR-Länder mindestens einmal pro Jahr die jährlichen Arbeitskosten für die Komponenten („Gewichte“) der Lohn- und Lohnnebenkosten für jeden einzelnen Abschnitt der NACE Rev. 2 übermitteln. Die Pflege dieser Daten ist wichtig, da sie sich auf die Berechnung der NACE-Aggregate durch Eurostat und die Ableitung der Gesamtwerte aus den Komponenten der Lohn- und Lohnnebenkosten auswirken.

Alle Mitgliedstaaten und anderen EWR-Länder haben bis zum 30. Juni 2024 die Gewichte für das Bezugsjahr 2023 übermittelt.

c) Qualitätsberichte

Bis Anfang September 2024 hatten alle Mitgliedstaaten ihre nationalen Qualitätsberichte für das Bezugsjahr 2023 erstellt.

Die AKI-Qualitätsberichte für das Jahr 2023 sollen zusammen mit einem Bericht über die Saisonbereinigung auf der einschlägigen Eurostat-Webseite[17] veröffentlicht werden.

3.2 Pünktlichkeit

Gemäß der AKI-Verordnung müssen die Mitgliedstaaten und anderen EWR-Länder AKI innerhalb von 70 Tagen nach dem Bezugsquartal liefern. Die Länder, die seit dem letzten Bericht einige Fristen nicht eingehalten haben, sind Schweden (die Daten für das 4. Quartal 2023 gingen zwei Kalendertage nach Ablauf der Frist ein) und Finnland (die Daten für das 4. Quartal 2023 gingen drei Kalendertage nach Ablauf der Frist ein).

Was die anderen EWR-Länder betrifft, haben sowohl Norwegen als auch Island ihre Daten stets rechtzeitig übermittelt.

Deutschland und Frankreich übermitteln sie dennoch.

15 Die Verordnung (EG) Nr. 450/2003 gilt nicht für Liechtenstein.

16 https://ec.europa.eu/eurostat/de/data/database.

17 https://ec.europa.eu/eurostat/cache/metadata/en/lci_esms.htm. (nur in englischer Sprache verfügbar).

3.3 Genauigkeit

Der AKI setzt sich aus unterschiedlichen Variablen zusammen (z. B. Arbeitskosten und geleistete Arbeitsstunden), die verschiedenen Quellen entnommen sein können. Dies bedeutet, dass es jederzeit zu Überarbeitungen kommen kann, die das letzte Quartal, mehrere Quartale oder ganze Jahre betreffen. Beziehen sich die Bereinigungen auf das Bezugsjahr, muss die ganze Reihe überarbeitet werden.

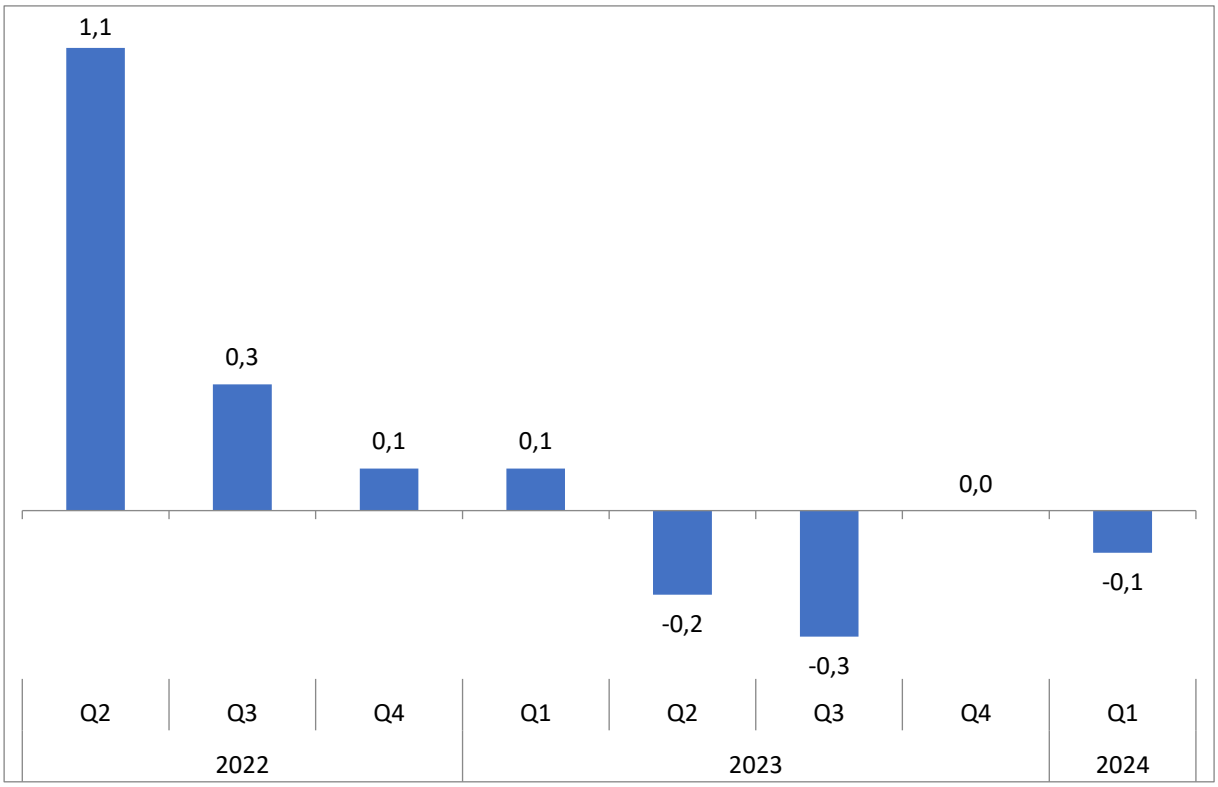
Überarbeitungen des Gesamtwerts für die EU, d. h. der jährlichen Wachstumsrate des Gesamt-AKI, machten nie mehr als 0,3 Prozentpunkte aus, außer in einem Sonderfall (Q2-2022, siehe Abbildung 1).

Die umfangreiche Überarbeitung (+ 1,1 Prozentpunkte) in diesem Quartal war auf die einmaligen Änderungen zurückzuführen, die Deutschland an seinen Quellen und Methoden vorgenommen hat. Ab dem dritten Quartal 2022 wurden die AKI-Daten dieses Landes anhand der Daten der Arbeitskostenerhebung für 2020 bewertet, während die Datenquelle für Löhne geändert wurde.

Diese Revision hatte einmalige Auswirkungen auf das jährliche Wachstum des AKI, ohne sich auf die Zuverlässigkeit der AKI-Schätzungen auszuwirken.

Abbildung 1: Änderungen der jährlichen Wachstumsrate zwischen der ersten und der letzten AKI-Veröffentlichung

(EU-27, Aggregate der NACE-Abschnitte B bis S, Arbeitskosten insgesamt in Prozentpunkten [Q2-2022-Q1-2024])



Quellen:

- Endgültige Daten: Eurostat-Datensatz lc_lci_r2_q [Variable „Arbeitskosten für LCI (Arbeitnehmerentgelt plus Steuern minus Zuschüsse)“].
- Erste Schätzungen: Produktionsdatenbank von Eurostat.

Die Daten wurden am 20. August 2024 extrahiert.

3.4 Kohärenz und Vergleichbarkeit

Kohärenz mit den Daten der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR)

Ein Bereich, der weiterhin Beachtung findet, ist die Kohärenz des AKI mit anderen Statistiken zu Arbeitskosten und insbesondere mit den vierteljährlichen Daten der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen.

Für den jährlichen Qualitätsbericht werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, die Wachstumsrate des AKI mit der des Stundenentgelts der abhängig Beschäftigten nach den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (Definition nach ESVG 2010[18]) zu vergleichen. Eine vollkommene Übereinstimmung der Datensätze wird nicht erwartet – selbst wenn nahezu identische Definitionen der Arbeitskosten herangezogen werden, können die statistischen Quellen und die statistische Behandlung voneinander abweichen. Zudem ist die Erfassung der Daten über geleistete Arbeitsstunden sowohl für den AKI als auch für die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen besonders schwierig. Trotz dieser Unterschiede bei der Methodik ist es sachdienlich, das Ausmaß der Diskrepanz zwischen beiden Quellen zu ermitteln. Liegen die Werte über einem bestimmten relativen Schwellenwert, kann dies auf Qualitätsprobleme in einem der beiden Datensätze hindeuten.

Zur Qualitätsbewertung überwachte Eurostat weiterhin die Aggregate der NACE-Abschnitte B bis S eines jeden Mitgliedstaats. Bei diesem Vergleich wurden außer für Dänemark und Schweden, für die nur kalenderbereinigte Daten vorliegen, nicht saisonbereinigte Daten herangezogen. Die mittlere jährliche Wachstumsrate des AKI wurde mit der des Stundenentgelts der abhängig Beschäftigten nach den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen über 8 Quartale verglichen. Bei Abweichungen von mehr als 3 Prozentpunkten wurde eine weitere Analyse für gerechtfertigt erachtet (siehe Abbildung 2, wobei die Länder in aufsteigender Reihenfolge der Diskrepanz in absoluten Werten angegeben sind). Nur Litauen und Lettland verzeichneten eine Diskrepanz von mehr als 3 Prozentpunkten (jeweils 3,5 Prozentpunkte).

Die Ergebnisse dieser Analyse – insbesondere die Daten zu den geleisteten Arbeitsstunden – werden gemeinsam mit den betreffenden Mitgliedstaaten weiterverfolgt.

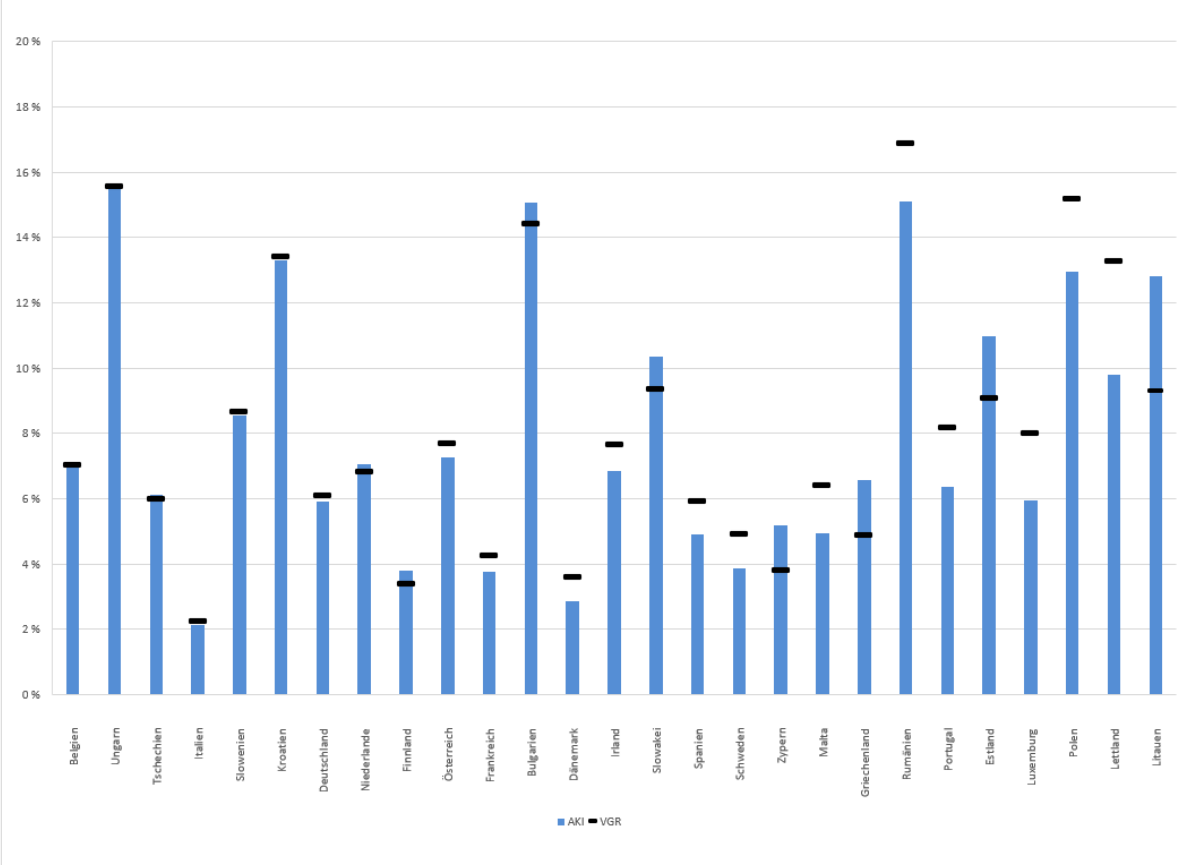
Als Indikator für die Volatilität verglich Eurostat zusätzlich zu den Medianen die Standardabweichungen der jährlichen Wachstumsraten der Reihe des AKI und der Reihe der

[18] Verordnung (EU) Nr. 549/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Union (ABl. L 174 vom 26.6.2013, S. 1).

Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen miteinander. Die größten Diskrepanzen zwischen den Standardabweichungen unter allen Ländern wurden in Schweden (2,1 Prozentpunkte) verzeichnet, gefolgt von Lettland (1,5 Prozentpunkte), den Niederlanden und Tschechien (jeweils 1,3 Prozentpunkte) und der Slowakei (1,2 Prozentpunkte).

Abbildung 2: Median der jährlichen Wachstumsrate des Arbeitskostenindex (AKI) im Vergleich zu Reihen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen für das Stundenentgelt der abhängig Beschäftigten

(Aggregate der NACE-Abschnitte B bis S, Arbeitskosten insgesamt, Bezugszeitraum: Q2-2022 – Q1-2024)*

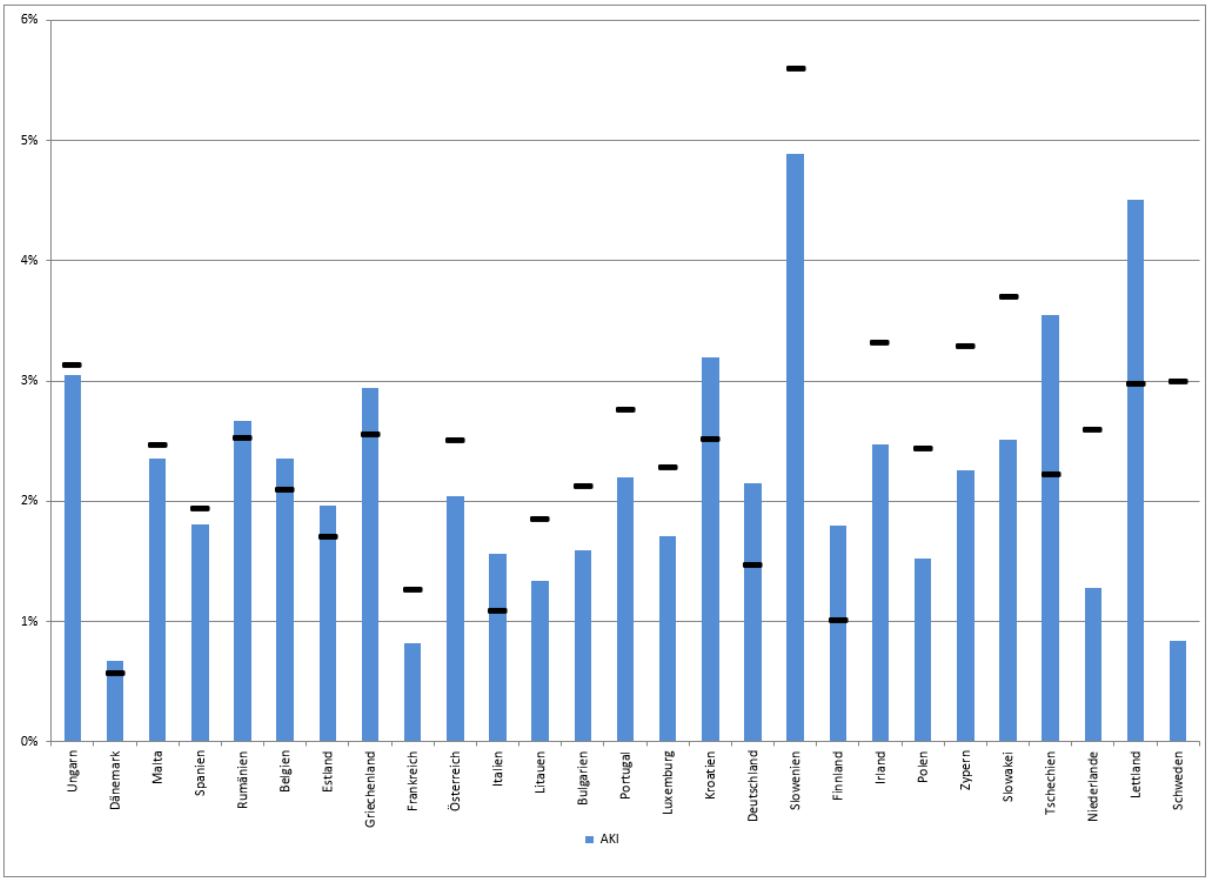


Quellen:

- Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen: Eurostat-Datensätze *namq_10_a10* [Variable „Stundenentgelt der abhängig Beschäftigten“ in Landeswährung] und *namq_10_a10_e* [Variable: „Konzept ‚abhängig Beschäftigte im Inland‘, in Tausend Arbeitsstunden“].
- AKI: Eurostat-Datensatz *lc_lci_r2_q* [Variable „Arbeitskosten für LCI (Arbeitnehmerentgelt plus Steuern minus Zuschüsse)“].
- Für Dänemark und Schweden waren die nicht saisonbereinigten Daten zum Zeitpunkt der Abfassung nicht verfügbar, daher wurden die kalenderbereinigten Daten herangezogen. Die Daten wurden am 4. September 2024 extrahiert.

Abbildung 3: Standardabweichung der jährlichen Wachstumsrate des Arbeitskostenindex (AKI) im Vergleich zu Reihen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen für das Stundenentgelt der abhängig Beschäftigten

(Aggregate der NACE-Abschnitte B bis S, Arbeitskosten insgesamt, Bezugszeitraum: Q2-2022 – Q1-2024)*



Quellen:

- Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen: Eurostat-Datensätze *namq_10_a10* [Variable „Stundenentgelt der abhängig Beschäftigten“ in Landeswährung] und *namq_10_a10_e* [Variable: „Konzept ‚abhängig Beschäftigte im Inland‘, in Tausend Arbeitsstunden“].
- AKI: Eurostat-Datensatz *lc_lci_r2_q* [Variable „Arbeitskosten für LCI (Arbeitnehmerentgelt plus Steuern minus Zuschüsse)“].
- Für Dänemark und Schweden waren die nicht saisonbereinigten Daten zum Zeitpunkt der Abfassung nicht verfügbar, daher wurden die kalenderbereinigten Daten herangezogen. Die Daten wurden am 4. September 2024 extrahiert.

Vergleichbarkeit

Die Vergleichbarkeit zwischen den Ländern wird durch die ausführlichen Definitionen und methodischen Ansätze sichergestellt, die in den Rechtsvorschriften zum AKI enthalten sind. Die Mitgliedstaaten erfüllen die Anforderungen der EU mithilfe der auf nationaler Ebene verfügbaren Datenquellen. Die meisten nutzen entweder Erhebungen oder eine Kombination aus Erhebungen und Verwaltungsdaten, zwei Mitgliedstaaten greifen jedoch ausschließlich auf administrative Quellen zurück.

Für eine Veröffentlichung von vergleichbaren AKI-Daten im Zeitverlauf bedarf es einer Bereinigung um Kalender- und saisonale Effekte. Die Gesamtwerte werden um Kalendereffekte bereinigt, während die Saisonabhängigkeit dadurch ausgeglichen wird, dass die gleichen Quartale zweier aufeinanderfolgender Jahre verglichen werden.

Gemäß Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1216/2003 müssen die AKI-Daten in den folgenden Formaten geliefert werden: unbereinigt, kalenderbereinigt sowie kalenderbereinigt und saisonbereinigt.

In der Verordnung (EG) Nr. 450/2003 ist nicht ausdrücklich festgelegt, ob Kalender- und Saisonbereinigungen unter Heranziehung des direkten oder des indirekten Ansatzes vorgenommen werden müssen. Eine indirekte Bereinigung bedeutet, dass die grundlegenden Reihen bereinigt und danach für die Erstellung von Aggregaten der höheren Ebene herangezogen werden, und die direkte Bereinigung, dass jede einzelne Reihe, einschließlich der Aggregate der höheren Ebene, einzeln bereinigt wird. Für den AKI empfiehlt Eurostat, den indirekten Ansatz zu nutzen, um Inkohärenzen zwischen den Arbeitskosten insgesamt und einzelnen Komponenten zu vermeiden.

Eurostat führt eine systematische Prüfung auf Kohärenz zwischen den jährlichen Wachstumsraten des Gesamt-AKI und der Komponenten der Lohn- und Lohnnebenkosten durch und teilt den betreffenden Ländern alle Inkohärenzen, die 0,1 Prozentpunkte (nach Rundung) überschreiten, mit. Der Gesamt-AKI wird anschließend auf der Grundlage der Komponenten der Lohn- und Lohnnebenkosten neu berechnet (indirekter Ansatz). Durch diesen harmonisierten Ansatz ist auch eine bessere Vergleichbarkeit zwischen den Ländern gegeben.

IV. SCHLUSSFOLGERUNGEN

Insgesamt ist die Qualität der Arbeitskostenindizes der Mitgliedstaaten und der EU-Aggregate nach wie vor gut. Abgesehen von einer erheblichen Überarbeitung in einem Quartal (Q2-2022), die durch methodische Änderungen in einem Land erklärt wurde, wurden die EU-Aggregate – wie in der Zeit vor der COVID-19-Krise – nur geringfügig überarbeitet.

Die von den Mitgliedstaaten vorgelegten Qualitätsberichte wurden mit der jüngsten Version des Metadata Handler des Europäischen Statistischen Systems bearbeitet. Sie wurden einschließlich des Anhangs über Saisonbereinigungspraktiken und -ergebnisse in den Mitgliedstaaten allen Nutzern zugänglich gemacht.[19]

Seit 2017 veröffentlicht Eurostat jährliche Schätzungen der Höhe der Arbeitskosten pro Stunde nach NACE-Abschnitten, die sowohl auf den Daten der Arbeitskostenerhebung als auch auf den Trends beim AKI beruhen.[20] Es gab eine hohe Zahl an Zugriffen auf den entsprechenden „Statistics Explained“[21]-Artikel, wodurch das Interesse der Nutzer bestätigt

[19] https://ec.europa.eu/eurostat/cache/metadata/en/lci_esms.htm (nur in englischer Sprache verfügbar).
[20] https://ec.europa.eu/eurostat/databrowser/view/lc_lci_lev/default/table?category=labour.lc.lcan.
[21] Arbeitskosten pro Stunde - Statistics Explained (nur in englischer Sprache verfügbar).

wird. Die Kommission wird die Einhaltung der Vorgaben und die Datenqualität weiterhin regelmäßig auf der Grundlage der gelieferten Daten und anderer nationaler Unterlagen, darunter Qualitätsberichte, überwachen.

Seit Mai 2024 veröffentlicht Eurostat frühe Schätzungen für den Arbeitskostenindex (AKI) sowohl für die EU insgesamt als auch für den Euroraum. Diese Schätzungen werden etwa einen Monat vor den endgültigen Daten veröffentlicht (50 Tage statt 77 Tage nach dem Bezugszeitraum). Sie sind in demselben Datensatz enthalten wie die endgültigen Daten.[22]

Schließlich hat Eurostat eine allgemeine Überprüfung der EU-Rechtsvorschriften über unternehmensbezogene Arbeitsmarktstatistiken durchgeführt, die in einen Legislativvorschlag mündete, der von der Kommission am 28. Juli 2023 angenommen wurde.[23] Ziel dieser Überprüfung ist die Bewertung und Modernisierung aller Rechtsvorschriften der EU im Bereich der unternehmensbezogenen Arbeitsmarktstatistiken, zu denen der AKI gehört.

[22] https://ec.europa.eu/eurostat/databrowser/view/lc_lci_r2_q/default/table?category=labour.lc.lci.
[23] EUR-Lex – 52023PC0459 – DE – EUR-Lex (europa.eu).